FÜR DAS AMT UNTERSPREEWALD

AMTSBLATT

Mit den Gemeinden Bersteland · Drahnsdorf · Kasel-Golzig · Krausnick-Groß Wasserburg
Rietzneuendorf-Staakow · Schlepzig · Schönwald · Steinreich · Unterspreewald und der Stadt Golßen

Jahrgang 13 · Nummer 16 · **7. November 2025**

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen - 2 -
Amt Unterspreewald - 2 -
— Einladung zum Gedenken anlässlich des Volkstrauertages - 2 -
— Amtliche Bekanntmachung - Amt Unterspreewald Wahlleiter - 2 -
Gemeinde Bersteland - 2 -
— Öffentliche Bekanntmachung – Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 15.10.2025 - 2 -
— Öffentliche Bekanntmachung - Hauptsatzung der Gemeinde Bersteland - 3 -
— Öffentliche Bekanntmachung - Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung - 6 -
— Öffentliche Bekanntmachung - Geschäftsordnung der Gemeinde Bersteland - 8 -
— Öffentliche Bekanntmachung - Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Bersteland (Erschließungsbeitragssatzung) - 13 -
Gemeinde Drahnsdorf - 16 -
— Öffentliche Bekanntmachung – Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 06.10.2025 - 16 -
Gemeinde Kasel-Golzig - 16 -
— Öffentliche Bekanntmachung – Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 29.09.2025 - 16 -
Gemeinde Schönwald - 17 -
— Öffentliche Bekanntmachung – Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 16.10.2025 - 17 -
Gemeinde Unterspreewald - 18 -
— Öffentliche Ausschreibung - Verpachtung des Biwakplatzes Neuendorf am See - 18 -
Stadt Golßen - 19 -
— Öffentliche Bekanntmachung – Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 13.10.2025 - 19 -
— Öffentliche Bekanntmachung – Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 27.10.2025 - 20 -
Sonstige amtliche Bekanntmachungen - 21 -
Land Brandenburg - 21 -
— Beratungsangebot zum Thema Fördermittel für Waldbesitzer - 21 -
— Schlussfeststellung im Bodenordnungsverfahren Schlepzig Verf.-Nr. 6102 Q - 22 -
Landkreis Dahme-Spreewald - 22 -
— Information über eine Aktualisierung der Nutzungsarten und der Lagebezeichnungen, Gemarkung Zauche - 22 -
— Information über eine Aktualisierung der Nutzungsarten und der Lagebezeichnungen, Gemarkung Niewitz - 23 -
— Information über eine Aktualisierung der Nutzungsarten und der Lagebezeichnungen, Gemarkung Niewitz - 24 -
Amt Unterspreewald - 24 -
— Hinweise Sprechtage Einwohnermeldeamt - 24 -
Trink- und Abwasserverbände - 25 -
— Der Trink- und Abwasserzweckverband Dürrenhofe/Krugau gibt folgende Entsorgungstermine der Lidzba Reinigungsgesellschaft mbH im Verbandsgebiet bekannt: - 25 -

Sprechzeiten des Amtes

Dienstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Montag, Mittwoch und Freitag: kein Sprechtag

E-Mail: **amt@unterspreewald.de**, Internet: **www.unterspreewald.de**
Die genannte E-Mail –Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

Die Schiedsstelle für alle amtsangehörigen Gemeinden ist zu erreichen:

Über das Amt Unterspreewald
Markt1 · 15938 Golßen · Telefon: 035452 384-0

Amtliche Bekanntmachungen

Amt Unterspreewald

Einladung zum Gedenken anlässlich des Volkstrauertages

Die zentrale Feierstunde des Amtes Unterspreewald mit den amtsangehörigen Gemeinden zum Gedenken an die Kriegstoten und die Opfer der Gewaltherrschaft findet am

Sonntag, den 16. November 2025, um 11:00 Uhr
in der Gemeinde Kasel-Golzig, OT Schiebsdorf
am Kriegerdenkmal

statt.

Golßen, den 23.10.2025

gez. Eghbalian	gez. Kehling	gez. Luplow
Amtsausschussvorsitzender	Amtsdirektor	Amtsseniorenbeirat

Amtliche Bekanntmachung - Amt Unterspreewald Wahlleiter

Ich gebe bekannt, dass **Herr Dr. Hans-Christoph Berndt**, Stadtverordneter der Stadt Golßen für den Wahlvorschlag „Alternative für Deutschland“ sein Mandat auf der Grundlage des § 59 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) zum 02.10.2025 niedergelegt hat und der Verlust seiner Rechtsstellung als Mitglied der Stadtverordneten-versammlung der Stadt Golßen festgestellt wurde.

Herr Mathias Gregur hat als Ersatzperson für den Wahlvorschlag „Alternative für Deutschland“ das Mandat als Stadtverordneter der Stadt Golßen mit Wirkung vom 08.10.2025 angenommen und rückt in die Stadtverordnetenversammlung Golßen nach.

Golßen, 15.10.2025

gez. Graßmann
Wahlleiter für die Gemeinden des Amtes Unterspreewald

Gemeinde Bersteland

Öffentliche Bekanntmachung – Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 15.10.2025

Hiermit werden gem. § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung der Gemeindevertretung vom 15.10.2025** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlussnummer:	18-2025
Tenor:	Hauptsatzung der Gemeinde Bersteland
Abstimmungsergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11 Davon anwesend: 9 Ja: 9 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0

Beschlussnummer:	19-2025
Tenor:	Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Bersteland
Abstimmungsergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11 Davon anwesend: 9 Ja: 9 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0

Beschlussnummer:	20-2025
Tenor:	Neufassung der Geschäftsordnung der Gemeinde Bersteland.
Abstimmungsergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11 Davon anwesend: 9 Ja: 9 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0

Beschlussnummer:	26-2025
Tenor:	Abschluss eines Pachtvertrages - Gemarkung Niewitz, Flur 1, Flurstück 203/2 teilweise
Abstimmungsergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11 Davon anwesend: 9 Ja: 9 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0

Öffentliche Bekanntmachung - Hauptsatzung der Gemeinde Bersteland

Auf der Grundlage der §§ 4 und 28 Absatz 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 10) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bersteland in ihrer Sitzung am 15.10.2025 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name und Gebiet der Gemeinde

(1) Die Gemeinde führt den Namen Bersteland.
(2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Unterspreewald an.
(3) Das Gemeindegebiet umfasst die Gemarkungen Freiwalde, Niewitz und Reichwalde. Die räumliche Abgrenzung ergibt sich aus der als Anlage 1 beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Förmliche Einwohnerbeteiligung

(1) Neben Einwohneranträgen (§ 13 Abs. bis 8 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung, darin enthalten eine Jugendeinwohnerfragestunde
2. Einwohnerversammlungen
3. Einwohnerbefragungen

Die Gemeinde prüft, ob betroffene Personen oder Personengruppen, die nicht die Einwohnereigenschaft innehaben, in Maßnahmen nach Satz 1 einbezogen werden, wenn hierfür im Einzelfall ein Bedarf besteht.

(2) Die Einzelheiten der in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Bersteland näher geregelt.

(3) Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Bersteland Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:

a) regelmäßige Bürgermeister Sprechstunden für Kinder und Jugendliche.
b) durch offene- und projektbezogene Beteiligung in Form von Gesprächsrunden.

Die Termine werden im Amtsjournal und auf der Homepage der Gemeinde Bersteland www.Bersteland.de veröffentlicht.

§ 3 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Aufgabe der Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Bersteland wir von der Gleichstellungsbeauftragten des Amtes Unterspreewald wahrgenommen.
Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Unterspreewald wird vom Amtsausschuss auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten benannt.

(2) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Sie kann sich an die Gemeindevertretung oder Ausschüsse wenden

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Gemeindevertretung oder des Ausschusses wendet und ihren Standpunkt schriftlich oder elektronisch darlegt. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertretung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und gibt der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit, ihren Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

§ 4 Zuständigkeiten der Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertretung ist für alle Angelegenheiten der Gemeinde zuständig, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Gemeindevertretung behält sich die Entscheidung vor:

a) über die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte, sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, ferner die Aufnahme von Krediten, ab einem Wert von 7.500 EURO, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,
b) über den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften ab einem Wert von 0 EURO, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,

c) Vermögensgeschäften, ab einem Wert von 15.000 EURO, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,
d) Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen und öffentlichen Abgaben der Gemeinde ab einem Wert 2.500 EURO, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

(3) Das Geschäft der laufenden Verwaltung sind anfallende wiederkehrende (Routine-) Geschäfte. Das Vorliegen eines Geschäfts der laufenden Verwaltung ist jeweils mit Blick auf die Finanz- und Verwaltungskraft zu beurteilen. Die interne Entscheidungsbefugnis über die Vornahme eines Geschäfts der laufenden Verwaltung liegt beim Hauptverwaltungsbeamten.

§ 5 Mitteilungspflicht von ausgeübten Berufen oder anderen Tätigkeiten

(1) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung unverzüglich nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung bzw. im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind:

a) der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitsgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
b) jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.

(2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung unverzüglich nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden spätestens 5 Tage vor der Sitzung nach § 9 Abs. 4 dieser Hauptsatzung bekannt gemacht.

(2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies kann regelmäßig beifolgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall sein:

a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
b) Grundstücksgeschäfte,
c) Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
d) Aushandlungen und Verträgen mit Dritten.

Die Einordnung einer bestimmten Angelegenheit zu einer der in Satz 3 genannten Gruppen von Angelegenheiten entbindet nicht von der Einzelfallprüfung, ob tatsächlich überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner in dem konkreten Einzelfall den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

(3) Beschlussvorlagen der in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte können von jeder Person auf der Internetseite des Amtes Unterspreewald www.unterspreewald.de im Ratsinformationssystem eingesehen werden, soweit dies technisch möglich ist. Daneben besteht die Möglichkeit, die Beschlussvorlagen innerhalb der Sprechzeiten der Amtsverwaltung beim Zentraldienst einzusehen. Soweit Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte personenbezogene Daten enthalten, sind diese zu anonymisieren. Dies gilt nicht, wenn die personenbezogenen Daten zum Verständnis der Beschlussvorlagen erforderlich sind und durch die Veröffentlichung schutzwürdige Belange der betroffenen Personen nicht beeinträchtigt werden.

§ 7 Einsicht in Beschlussvorlagen

(1) Jeder hat das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen.

(2) Dieses Recht kann Jeder während der öffentlichen Sprechzeiten der Amtsverwaltung ab dem 5. Tag vor der öffentlichen Sitzung in den Verwaltungsstandorten des Amtes Unterspreewald Markt 1, 15938 Golßen und Hauptstraße 49, 15910 Schönwald im Sekretariat des Hauptverwaltungsbeamten wahrnehmen.

§ 8 Ortsteile

(1) In der Gemeinde bestehen die folgenden Ortsteile im Sinne von § 45 ff BbgKVerf:

1. Freiwalde
2. Niewitz
3. Reichwalde

Im Ortsteil Niewitz befindet sich der bewohnte Gemeindeteil Rickshausen.

Die Gemeinde Bersteland wird die Interessen aller Ortsteile wahren. Das kulturelle und gesellschaftliche Leben soll gewahrt werden; insbesondere sind die bestehenden Einrichtungen in allen künftigen Ortsteilen gleich zu behandeln.

(2) Die in § 8 Abs. 1 genannten 3 Ortsteile werden gegenüber den Organen der Gemeinde von jeweils einem Ortsbeirat vertreten. Der Ortsbeirat wird nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes gewählt.

(3) Die Sitzungen der Ortsbeiräte sind öffentlich, § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Der Ortsbeirat setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen und wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode den Ortsvorsteher, der zugleich Vorsitzender des Ortsbeirates ist, und seinen Stellvertreter.

(5) Jeder Ortsbeirat ist vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung in allen Belangen die den Ortsteil betreffen anzuhören.

(6) Der Ortsvorsteher vertritt den Ortsteil gegenüber den Organen der Gemeinde. Er hat in den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse ein aktives Teilnahmerecht, soweit Angelegenheiten des Ortsteils berührt sind.

(7) Ortsteilbezogene Aufwendung und Auszahlungen werden im Rahmen der Haushaltsplanung als Budget festgelegt (Ortsteilbudget).

§ 9 Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Hauptverwaltungsbeamten.

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch die Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im Amtsblatt des Amtes Unterspreewald mit den Gemeinden Bersteland, Drahnsdorf, Kasel-Golzig, Krausnick-Groß Wasserburg, Rietzneuendorf-Staakow, Schlepzig, Schönwald, Steinreich, Unterspreewald und der Stadt Golßen. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachung.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung und der Ortsbeiräte durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde (für die Sitzung der Ortsbeiräte nur im jeweiligen Ortsteil) öffentlich bekannt gemacht:

Im Ortsteil Freiwalde
- Bushaltestelle, gegenüber Hauptstraße 35
- Gemeindebüro, Am Sandberg 37

im Ortsteil Niewitz
- vor dem Gebäude, Dorfstraße 96
- im Gemeindeteil Rickshausen, gegenüber Haus Nr. 1
- vor dem Haus Germania Dorfstraße 23

im Ortsteil Reichwalde
- vor dem Jugendclub Luckauer Str. 5 c

Die Schriftstücke sind 5 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(5) Öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachungen im Sinne von § 1 Absatz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 27a VwVfG, sind dadurch zu bewirken, dass der Inhalt der Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Unterspreewald mit den Gemeinden Bersteland, Drahnsdorf, Kasel-Golzig, Krausnick-Groß Wasserburg, Rietzneuendorf-Staakow, Schlepzig, Schönwald, Steinreich, Unterspreewald und der Stadt Golßen zugänglich gemacht wird. Die Zugänglichmachung auszulegender Dokumente im Sinne von § 1 Absatz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 27b VwVfG, erfolgt durch Auslegung im Zentraldienst des Amtes Unterspreewald innerhalb der Sprechzeiten.

§ 10 Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde Bersteland Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die entsprechende Bestimmung für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 01.03.2023, außer Kraft.

Golßen, 29.10.2025

gez. Marco Kehling
Hauptverwaltungsbeamter

Öffentliche Bekanntmachung - Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Bersteland (Einwohnerbeteiligungssatzung - EbetS) vom 15.10.2025

Auf der Grundlage des § 13 Abs. 1 Satz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, (Nr. 10)) und § 2 Abs. (2) der Hauptsatzung der Gemeinde Bersteland, in der derzeitig geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bersteland in ihrer Sitzung am 15.10.2025 folgende Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Bersteland (Einwohnerbeteiligungssatzung - EbetS) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die in § 2 Abs. (1) der Hauptsatzung der Gemeinde Bersteland aufgeführten Einwohnerbeteiligung werden folgende Einzelheiten bestimmt:

§ 2 Einwohnerfragestunde

(1) In den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind alle Personen, die in der Gemeinde Bersteland und den dazugehörigen Gemarkungen ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindeangelegenheiten an die Gemeindevertretung oder den Vorsitzenden zu stellen, sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten.

(2) Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten.

(3) Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten. Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen.

§ 3 Einwohnerversammlung

(1) Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Gemeinde durchgeführt werden.

(2) Der ehrenamtliche Bürgermeister beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein.

Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung.
Der Vorsitzende der Gemeindevertretung oder eine von dieser beauftragten Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in dem Gebiet der Gemeinde Bersteland bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht.
Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Amtsdirektor und den Mitgliedern der Gemeindevertretung zuzuleiten.

(3) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens fünf von Hundert der Einwohner des Gemeindegebietes unterschrieben sein.

§ 4 Einwohnerbefragung

(1) Die Gemeindevertretung kann in wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eine Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner des gesamten Gemeindegebietes oder einzelner Ortsteile beschließen.

(2) Teilnahmeberechtigt sind, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft, alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Bersteland, die am Befragungstag oder am letzten Tag des Befragungszeitraumes das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Die Fragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen unterschiedlichen vorzugebenden Varianten.

(4) Die konkrete Fragestellung, Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung werden durch die Gemeindevertretung jeweils durch gesonderten Beschluss (Durchführungsbeschluss) bestimmt und in der in § 9 Abs. 2 der Hauptsatzung bestimmten Form öffentlich bekannt gemacht. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend, soweit nicht diese Satzung oder der Durchführungsbeschluss ausdrücklich abweichende Regelungen festlegen.

(5) Die Leitung der Vorbereitung und Durchführung der Befragung sowie die Feststellung und öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses obliegt dem Wahlleiter.

§ 5 Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die entsprechende Bestimmung für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Golßen, 29.10.2025

gez. Marco Kehling
Hauptverwaltungsbeamter

Öffentliche Bekanntmachung - Geschäftsordnung der Gemeinde Bersteland

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bersteland hat aufgrund § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 10) in ihrer Sitzung am 15.10.2025 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Erster Abschnitt
Gemeindevertretung

§ 1 Gemeindevertreter

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung haben gemäß § 31 Abs. 1 BbgKVerf die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.

(2) Im Falle ihrer Verhinderung haben die Mitglieder der Gemeindevertretung vor der Sitzung den Vorsitzenden zu benachrichtigen. Bei Sitzungen der Ausschüsse ist zugleich ein Stellvertreter zu benachrichtigen.

§ 2 Einberufung der Gemeindevertretung

(1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft die Sitzungen der Gemeindevertretung ein. Die Ladung erfolgt in elektronischer Form und muss den Mitgliedern der Gemeindevertretung mindestens 7 volle Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen (Regelmäßige Ladungsfrist). Die regelmäßige Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladung am 8. Tag vor der Sitzung als elektronisches Dokument versandt wurde.

(2) Der elektronischen Ladung sind die Einladung und die Tagesordnung als digitales Dokument und der Link zum elektronischen Sitzungsmanagement beizufügen. Mit Versendung der Einladung und der Tagesordnung werden die Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten in das elektronische Sitzungsmanagementsystem eingestellt und zum Abruf zur Verfügung gestellt. Vorlagen können in Ausnahmefällen auch nachreicht werden

(3) Für Mitglieder der Gemeindevertretung, die dies ausdrücklich und schriftlich anfordern, werden auch die Vorlagen per Post versandt. Der postalische Versand für diese Mitglieder erfolgt spätestens am 8. Kalendertag vor der Sitzung.

(4) In dringenden Angelegenheiten, kann die Ladungsfrist auf 3 volle Tage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.

(5) Die Gemeindevertretung tagt grundsätzlich in Präsenzsitzung. Gemeindevertreter können, abgesehen von der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung und von Tagesordnungspunkten, in denen geheime Wahlen durchzuführen sind, auf begründeten Antrag an der Sitzung per Video teilnehmen, soweit dies technisch möglich ist. Der Antrag ist spätestens 3 Arbeitstage vor dem Tag der Sitzung schriftlich oder elektronisch beim Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu stellen. Die Gemeinde prüft, ob die erforderlichen technischen Möglichkeiten für eine Teilnahme per Video bereitgestellt werden können. Sind für den Sitzungstag im Sitzungsraum bereits die technischen Möglichkeiten festgestellt und eingerichtet worden, kann ein Antrag bis einen Tag vor der Sitzung gestellt werden. Ein begründeter Antrag liegt vor, wenn der Gemeindevertreter glaubhaft gemacht hat, dass er anderenfalls eine persönliche Teilnahme an der Sitzung aus beruflichen, familiären, gesundheitlichen oder vergleichbaren Gründen nicht ermöglichen kann. Für die Erfüllung der persönlichen erforderlichen technischen Voraussetzungen außerhalb des Sitzungsraumes hat das jeweilige Mitglied der Gemeindevertretung selbst Sorge zu tragen.

§ 3 Tagesordnung der Gemeindevertretung

(1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung setzt gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf die Tagesordnung der Gemeindevertretung im Benehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten fest. In die Tagesordnung sind gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des 12. Tages vor dem Tag der Sitzung

a) von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Gemeindevertreter
b) von einer Fraktion
oder
c) vom Hauptverwaltungsbeamten

gegenüber dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung benannt wurden. Die Benennung der Tagesordnungspunkte soll regelmäßig schriftlich oder elektronisch erfolgen.

(2) Soweit es sich nicht um eine dringende Angelegenheit handelt, deren Behandlung nicht bis zur darauffolgenden Sitzung aufgeschoben werden kann, sind die Vorschläge bei Nichteinhaltung der Frist in die Tagesordnung der darauffolgenden Sitzung aufzunehmen.

§ 4 Zuhörer

(1) An den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.

(2) Zuhörer sind nicht berechtigt das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

§ 5 Einwohnerfragestunde;
Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen

(1) Die nach § 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Bersteland und § 2 der Einwohnerbeteiligungssatzung der Gemeinde Bersteland entsprechend BbgKVerf durchzuführende Einwohnerfragestunde findet zu Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung der Gemeindevertretung statt.

(2) Beschließt die Gemeindevertretung zu einzelnen Tagesordnungspunkten zum Gegenstand der Beratung, Betroffene oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.

§ 6 Anfragen der Mitglieder der Gemeindevertretung

(1) Anfragen der Gemeindevertreter an den Hauptverwaltungsbeamten, die in der Sitzung der Gemeindevertretung beantwortet werden sollen, sollen in der Regel kurz und sachlich abgefasst sein. Der Anfragende kann eine Zusatzfrage stellen. Die Anfragen sollen begründet werden.

(2) Sie sind spätestens 3 Arbeitstage vor dem Tag der Sitzung dem Hauptverwaltungsbeamten schriftlich oder elektronisch zuzuleiten. Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung zu beantworten, sofern dies zwischenzeitlich nicht schriftlich oder elektronisch erfolgt ist.

§ 7 Sitzungsablauf

(1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet die Verhandlung und schließt die Sitzungen der Gemeindevertretung. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 37 Abs. 1 BbgKVerf). Im Falle seiner Verhinderung treten seine Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung als erster oder zweiter Stellvertreter an seine Stelle.

(2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsgemäßheit der Ladung und Genehmigung der Tagesordnung
2. Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung,
3. Bericht des ehrenamtlichen Bürgermeisters zu vorherigen Amtsausschüssen oder Bürgermeisterdienstberatungen
4. Jugendeinwohnerfragestunde,
5. Einwohnerfragestunde,
6. Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung,
7. Sonstiges/ Informationen
8. Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der letzten Sitzung,
9. Behandlung der Tagesordnungspunkte des nicht öffentlichen Teils der Sitzung,
10. Sonstiges/ Informationen
11. Schließung der Sitzung.

§ 8 Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung

(1) Der Gemeindevertretung kann die Tagesordnungspunkte

a) durch die Entscheidung in der Sache abschließen,
b) verweisen

oder

c) ihre Beratung vertagen (zurückstellen).

(2) Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.

(3) Der Vorsitzende kann die Sitzung der Gemeindevertretung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel ihrer anwesenden Mitglieder muss er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.

(4) Nach 22:00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Die Gemeindevertretung kann gemäß § 34 Abs. 6 der BbgKVerf mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine erneute Ladung. Soll keine Fortsetzungssitzung beschlossen werden, sind die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 9 Redeordnung

(1) Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handzeichen.

(2) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Redner unterbrochen werden.

(3) Dem Hauptverwaltungsbeamten ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.

§ 10 Sitzungsleitung

(1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.

(2) Ist ein Gemeindevertreter in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so hat ihm der Vorsitzende das Wort zu entziehen und darf es ihm in derselben Absprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.

(3) Der Vorsitzende kann ein Mitglied der Gemeindevertretung zur Ordnung rufen, dessen Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört.

(4) Ist ein Gemeindevertreter in einer Sitzung der Gemeindevertretung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen.

§ 11 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können durch Heben beider Hände außer der Reihe gestellt werden und gehen allen anderen Anträgen vor.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung sind im Wesentlichen:
a) Vertagung der Sitzung
b) Unterbrechung der Sitzung
c) Schluss der Aussprache
d) Ausschluss der Öffentlichkeit

(3) Auf Anträge zur Geschäftsordnung muss der Vorsitzende der Gemeindevertretung das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen.

(4) Beschließt die Gemeindevertretung, antragsgemäß zur Tagesordnung überzugehen, so gilt der Beratungsgegenstand als erledigt. Wird der Antrag zur Geschäftsordnung abgelehnt, so darf er im Laufe desselben Tagesordnungspunktes nicht wiederholt werden.

(5) Ein Antrag auf Schluss der Rednerliste bzw. Schluss der Aussprache kann nur von einem Gemeindevertreter gestellt werden, der nicht zur Sache gesprochen hat. Der Vorsitzende der Gemeindevertretung soll vor der Abstimmung über den Schluss der Rednerliste die Namen der Rednerinnen und Redner aus der Rednerliste verlesen, die noch nicht zu Wort gekommen sind.

§ 12 Abstimmungen

(1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Anzahl der Mitglieder fest, die

a) dem Antrag zustimmen,
b) den Antrag ablehnen

oder

c) sich der Stimme enthalten.

Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

(2) Auf Verlangen von mindestens 6 Mitgliedern der Gemeindevertretung ist namentlich abzustimmen.

(3) Liegen zu einem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der

den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Gemeindevertretung.

(4) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist danach insgesamt zu beschließen.

(5) Die Abstimmungsfrage ist stets so zu formulieren, dass sie mit „Ja" oder „Nein" beantwortet werden kann.

(6) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen behandelt werden.

§ 13 Einzelwahlen und Gremienwahlen

(1) Gewählt wird geheim, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist oder vor der jeweiligen Wahl einstimmig Abweichungen beschlossen werden.

(2) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen ist aus der Mitte der Gemeindevertretung ein aus 3 Personen bestehender Wahlausschuss zu bilden.

(3) Hat die Gemeindevertretung eine einzelne Person zu bestellen oder vorzuschlagen, wird diese nach § 40 BbgKVerf gewählt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(4) Hat die Gemeindevertretung mehrere Mitglieder eines Gremiums zu bestellen oder vorzuschlagen, werden die Mitglieder und ihre Stellvertreter nach § 41 BbgKVerf gewählt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder die Gemeindevertretung einstimmig ein anderes Verfahren beschließt.

(5) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 14 Niederschrift

(1) Über jede Sitzung der Gemeindevertretung ist eine Niederschrift zu fertigen.

(2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:

a) Angaben über die Art der Sitzung, insbesondere, ob es sich um eine Präsenz-, Hybrid-, Video- oder Audiositzung handelt,
b) den Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
c) die Namen der Teilnehmenden, sowie der entschuldigt und ohne Entschuldigung abwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung,
d) die Tagesordnung einschließlich der Angabe, welche Tagesordnungspunkte in öffentlicher und welche in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden,
e) den vollständigen Wortlaut der Anträge und Beschlüsse
f) die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen
g) das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes der Gemeindevertretung, das dies verlangt (§ 42 Abs. 2 BbgKVerf),
h) bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der einzelnen Mitglieder der Gemeindevertretung

und

i) die Namen der wegen Befangenheit an Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder der Gemeindevertretung

(3) Angelegenheiten, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.

(4) Die Sitzungsniederschrift ist spätestens mit der Ladung zur nächsten ordentlichen Sitzung den Mitgliedern der Gemeindevertretung vorzulegen.

(5) Soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird, wird die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse der Gemeindevertretung unterrichtet. Dies erfolgt durch Veröffentlichung der Beschlüsse im Amtsblatt des Amtes Unterspreewald und durch Veröffentlichung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung im Ratsinformationsdienst.

§ 15 Fraktionen

(1) Fraktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern der Gemeindevertretung. Eine Fraktion muss gemäß § 32 BbgKVerf mindestens aus 2 Mitgliedern bestehen. Fraktionen wirken gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf an der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Gemeindevertretung mit.

(2) Fraktionen haben dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung von ihrer Bildung unverzüglich schriftlich Kenntnis zu geben. Die Mitteilung hat die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden, seiner Stellvertreter sowie aller der Fraktion angehörenden Gemeindevertreter zu enthalten. Die einer Fraktion zustehenden Rechte kann sie nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 wahrnehmen. Veränderungen sind dem Vorsitzenden stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 16 Bild- und Tonaufzeichnungen

(1) Bild- und Tonübertragungen und Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind grundsätzlich zulässig.

(2) Absatz 1 gilt für von der Gemeindevertretung selbst veranlasste Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen entsprechend.

(3) Zur Erleichterung der Fertigung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Sie sind gemäß § 42 Abs. 2 Satz 4 BbgKVerf zu löschen nachdem die Niederschrift vorgelegen hat und über etwaige Einwendungen gegen die Niederschrift entschieden wurde.

(4) Bild- und Tonaufzeichnungen zu anderen als in den Absätzen 1 bis 3 genannten Gründen sind nur zulässig, wenn alle anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung zustimmen.

Zweiter Abschnitt
Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften, Ortsteile

§ 17 Ausschüsse

Die Bestimmungen des I. Abschnittes sind sinngemäß auch auf solche Ausschüsse der Gemeinde anzuwenden, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen, soweit diese Vorschriften nichts anderes bestimmen.

§ 18 Ortsbeiräte

Diese Geschäftsordnung gilt für den Ortsbeirat entsprechend, soweit der Ortsbeirat in einer eigenen Geschäftsordnung nichts Abweichendes regelt. An die Stelle des Vorsitzenden der Gemeindevertretung tritt der Vorsitzende des Ortsbeirates.

§ 19 Ortsvorsteher / Vorsitzender des Ortsbeirates

Jeder Ortsvorsteher / Vorsitzender des Ortsbeirates ist zu allen öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse zu laden, in denen Gegenstände behandelt werden, die Belange des Ortsteils berühren. Gleichzeitig sind ihm die entsprechenden Vorlagen zu übersenden.

Dritter Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 20 Geschlechtsspezifische Formulierungen

Sind in dieser Geschäftsordnung aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff bezeichnet, beschreibt dieser Begriff die Funktion stets unabhängig von der Geschlechtsidentität der sie bekleidenden Person und gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen und es sind alle Geschlechteridentitäten einbezogen.

§ 21 Inkrafttreten

(1) Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 30.03.2022 außer Kraft.

Golßen, 29.10.2025

gez. Kehling
Hauptverwaltungsbeamter

Bersteland, 04.11.2025

gez. Paulick
Vorsitzende der Gemeindevertretung Bersteland

Öffentliche Bekanntmachung - Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Bersteland (Erschließungsbeitragssatzung)

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 10, 38) und § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bersteland in der öffentlichen Sitzung am 03.06.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Erschließungsbeiträge werden nach den Bestimmungen des BauGB und dieser Satzung erhoben.

§ 2 Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für:

1. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen, ausgenommen solche in Kern, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet, an denen eine Bebauung zulässig ist,

   a) bis zu 2 Geschossen mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 9 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
   b) mit 3 oder 4 Geschossen mit einer Breite bis zu 15 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
   c) mit mehr als 4 Geschossen mit einer Breite bis zu 18 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,

2. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit einer Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiete, mit einer Breite bis zu 18 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung beidseitig zulässig ist und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung einseitig zulässig ist,

3. mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen (z. B. Fußwege, Wohnwege) mit einer Breite bis zu 5 m,

4. Sammelstraßen mit einer Breite bis zu 18 m,

5. Parkflächen,

6.
   a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nr. 1, 2 und 4 sind bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
   b) die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nr. 1, 2 und 4 aber nach städte- baulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbstständige Parkflächen) bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke,

7. Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen,

8.
   a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nr. 1 bis 4 sind bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
   b) die nicht Bestandteil von Verkehrsanlagen aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbstständige Grünanlagen) bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke.

(2) Endet eine Verkehrsanlage mit einem Wendeplatz, so vergrößern sich die in Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 angegebenen Maße um die Hälfte, mindestens aber um 8 m.

(3) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.

(4) Die in Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4 Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Gemeinde trägt 10 v.H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 5 Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der nach §§ 2 und 3 ermittelte und gemäß § 4 reduzierte beitragsfähige Erschließungs- aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke (Abrechnungsgebiet) und deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksfläche im Sinne des Abs. 1 gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann.

(3) Als Grundstücksfläche im Sinne des Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare Nutzung nicht festsetzt:

a) soweit sie an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt,
b) soweit sie nicht angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie. Überschreitet die tatsächliche Nutzung die Abstände nach Satz 1 Buchstabe a) oder Buchstabe b), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

(4) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 2 oder 3) vervielfacht mit

a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Geschoss,
b) 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Geschossen,
c) Für jedes weitere Geschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,25,
d) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Dauerkleingärten, Freibäder, Friedhöfe, Sportanlagen).

(5) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Geschosse wie folgt:

a) ist die Zahl der Geschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Geschosse,
b) sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Geschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5 - wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden,
c) ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Geschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3 - wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden,
d) ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Geschosse zugelassen oder vorhanden ist diese zugrunde zu legen. Dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

(6) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Geschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Geschosse:

a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse. Ist die Zahl der Geschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Geschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden,
b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse,
c) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Geschoss zugrunde gelegt,
d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Geschoss zugrunde gelegt.

(7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 4 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht:

a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industrie- sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet,
b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist,
c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden) genutzt werden, wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

(8) Abs. 7 gilt nicht für durch selbstständige Grünanlagen erschlossene Grundstücke.

(9) Grundstücke, die durch mehr als eine Erschließungsanlage der gleichen Art erschlossen werden, sind im Verhältnis zu jeder dieser Erschließungsanlagen nur mit zwei Drittelihrer Bemessungsgröße nach Abs.2 oder Abs. 3 zu berücksichtigen. Dies gilt nicht,

a) wenn ein Beitrag zur erstmaligen Herstellung einer weiteren Erschließungsanlage weder erhoben wurde noch erhoben werden kann,
b) bei den in Abs. 7 genannten Grundstücken.

§ 6 Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. Grunderwerb
2. Freilegung
3. Fahrbahn
4. Radweg
5. Gehweg
6. unselbstständige Parkfläche
7. unselbstständige Grünanlage
8. Entwässerungseinrichtung
9. Beleuchtungseinrichtung
10. Mischflächen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

Mischflächen im Sinne von Ziffer 10 sind solche Flächen, die innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen, der in den Ziffern 3 - 7 genannten Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei der Gliederung der Erschließungsanlage ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichten.

§ 7 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

(1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und selbstständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn

a) ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und
b) sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen. Die flächenmäßigen Bestandteile ergeben sich aus dem Bauprogramm.

(2) Die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn

a) Fahrbahnen, Geh- und Radwege eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen,
b) unselbstständige und selbstständige Parkflächen eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster, Rasengittersteinen ausweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen,
c) unselbstständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind,
d) Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend Buchstabe a) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Buchstabe c) gestaltet sind.

(3) Selbstständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und gärtnerisch gestaltet sind.

§ 8 Immissionsschutzanlagen

Bei Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. des Bundesimmissionsschutzgesetzes werden Art, Umfang, Merkmale der endgültigen Herstellung sowie die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes durch Satzung im Einzelfall abweichend oder ergänzend geregelt.

§ 9 Vorausleistungen

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erheben.

§ 10 Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Erschließungsbeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Erschließungsbeitrages.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Golßen, 05.11.2025

gez. Marco Kehling
Amtsdirektor

gez. Daniel Graßmann
Allgemeiner Vertreter des Amtsdirektors

Gemeinde Drahnsdorf

Öffentliche Bekanntmachung – Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 06.10.2025

Hiermit werden gem. § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung der Gemeindevertretung vom 06.10.2025** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlussnummer: 10-2025
Tenor: Umwidmung einer Zweckbindung von Haushaltsmitteln im Ergebnishaushalt 2025 in Abänderung des Wortlautes
Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9 Davon anwesend: 9
Ja: 9 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0

Beschlussnummer: 7-2025
Tenor: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorhaben: Errichtung Spielplatz mit Kletterwand, Hüpfburgen Port, Überdachung Eisautomat sowie 5 Sitzplatzüberdachungen, einem WC-Container und Parkplatzanlage in der Gemarkung Drahnsdorf, Flur 1, Flurstück 56/1, 449 - nachträglich
Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9 Davon anwesend: 9
Ja: 8 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 1
gemäß §22 BbgKVerf wegen Besorgnis der Befangenheit ausgeschlossen:
Herr Buhl

Beschlussnummer: 9-2025
Tenor: Erteilung einer Zustimmung des Grundstückeigentümers für folgende Vorhaben des Pächters: Errichtung einer Einfriedung und Haltung von Nutztieren auf dem Grundstück in der Gemarkung Drahnsdorf, Flur 2, Flurstück 52/2
Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9 Davon anwesend: 9
Ja: 8 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 1
gemäß §22 BbgKVerf wegen Besorgnis der Befangenheit ausgeschlossen:
Herr Buhl

Beschlussnummer: 11-2025
Tenor: Bereitstellung eines Unterstellplatzes für die Geräte des Gemeindearbeiters im Garagenkomplex Neue Siedlung
Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9 Davon anwesend: 9
Ja: 9 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0

Gemeinde Kasel-Golzig

Öffentliche Bekanntmachung – Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 29.09.2025

Hiermit werden gem. § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung der Gemeindevertretung vom 29.09.2025** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlussnummer: 24-2025
Tenor: Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes "Windpark Dubener Platte" in der Gemarkung Schiebsdorf der Gemeinde Kasel-Golzig
Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9 Davon anwesend: 8
Ja: 8 Nein: 0 Enthaltung: 0
Befangen: 0

Beschlussnummer: 20-2025
Tenor: Abschluss eines städtebaulichen Vertrages zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Ferienhausgebiet Zauche" in der Gemeinde Kasel-Golzig
Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9 Davon anwesend: 8
Ja: 8 Nein: 0 Enthaltung: 0
Befangen: 0

Beschlussnummer: 23-2025
Tenor: Abwägungsbeschluss zu der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum 2. Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Ferienhausgebiet Zauche" in der Gemeinde Kasel-Golzig
Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9 Davon anwesend: 8
Ja: 8 Nein: 0 Enthaltung: 0
Befangen: 0

Beschlussnummer: 21-2025
Tenor: Abwägungsbeschluss zu der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf der 3. Änderung (vormals 1. Änderung) des Flächennutzungsplans der Gemeinde Kasel-Golzig GT Zauche
Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9 Davon anwesend: 8
Ja: 8 Nein: 0 Enthaltung: 0
Befangen: 0

Beschlussnummer: 22-2025
Tenor: Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der 3. Änderung (vormals 1. Änderung) des Flächennutzungsplans der Gemeinde Kasel-Golzig GT Zauche
Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9 Davon anwesend: 8
Ja: 8 Nein: 0 Enthaltung: 0
Befangen: 0

Beschlussnummer: 35-2024
Tenor: Billigungs- und Offenlagebeschluss zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Photovoltaik Freiflächenanlage Schiebsdorf"
Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9 Davon anwesend: 8
Ja: 3 Nein: 4 Enthaltung: 1
Befangen: 0

Gemeinde Schönwald

Öffentliche Bekanntmachung – Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 16.10.2025

Hiermit werden gem. § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung der Gemeindevertretung vom 16.10.2025** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlussnummer: 42-2025
Tenor: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß Baugesetzbuch zum Vorhaben der Notus energy Plan GmbH & Co. KG: Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen im Windpark Schönwalde VIII in der Gemarkung Schönwalde und Groß Lubolz (Reg.-Nr.: 50.099.00/25/1.6.2V/T12)
Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11 Davon anwesend: 9
Ja: 8 Nein: 0 Enthaltung: 1
Befangen: 0

Beschlussnummer: 46-2025
Tenor: Billigungs- und Offenlagebeschluss zum Entwurf des Bebauungsplans "Recyclinganlage Schönwalde" im OT Schönwalde
Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11 Davon anwesend: 9
Ja: 9 Nein: 0 Enthaltung: 0
Befangen: 0

Beschlussnummer: 47-2025
Tenor: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß Baugesetzbuch (BauGB) zum Bauvorhaben: Errichtung eines Pferdestalls in der Gemarkung Schönwalde, Flur 3, Flurstück 419
Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11 Davon anwesend: 9
Ja: 9 Nein: 0 Enthaltung: 0
Befangen: 0

Gemeinde Unterspreewald

Öffentliche Bekanntmachung – Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 30.09.2025

Hiermit werden gem. § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung der Gemeindevertretung vom 30.09.2025** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlussnummer:	19-2025
Tenor:	Zustimmung zur Eintragung einer Grunddienstbarkeit auf den Flurstücken 108, 424 und 431, Flur 2 in der Gemarkung Neu Lübbenau
Abstimmungsergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9 Davon anwesend: 9 Ja: 0 Nein: 8 Enthaltung: 1 Befangen: 0

Beschlussnummer:	20-2025
Tenor:	Aufhebung Beschluss Nr. 9-2024 "Abschluss eines Nutzungsvertrages - Freifläche zur Errichtung einer Mobilfunkstation, Gemarkung Neu Lübbenau, Flur 5, Flurstück 46 tlw."
Abstimmungsergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9 Davon anwesend: 9 Ja: 9 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0

Beschlussnummer:	21-2025
Tenor:	Abschluss der 1. Änderung des Pachtvertrages - Gemarkung Neuendorf am See, Flur 2, Flurstück 1 teilweise
Abstimmungsergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9 Davon anwesend: 9 Ja: 9 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0

Beschlussnummer:	22-2025
Tenor:	Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorhaben: Errichtung Satteldach auf Lagergebäude und Nutzungsänderung zu Wohnräumen als Erweiterung des bestehenden Wohnhauses in der Gemarkung Neu Lübbenau, Flur 2, Flurstück 182/4, 182/5, 303
Abstimmungsergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9 Davon anwesend: 9 Ja: 9 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0

Öffentliche Ausschreibung - Verpachtung des Biwakplatzes Neuendorf am See

Die Gemeinde Unterspreewald verpachtet ab dem 01.03.2026 eine Teilfläche des gemeindeeigenen Flurstücks 128, Flur 2, Gemarkung Neuendorf am See für die Unterhaltung und Bewirtschaftung/Betreibung des Biwakplatzes Neuendorf am See. Die zur Verpachtung anstehende Fläche hat eine Größe von ca. 846 m². Die Verpachtung erfolgt für einen Zeitraum von 6 Jahren.

Der künftige Pächter ist berechtigt und verpflichtet, auf dem Grundstück einen Biwakplatz inklusive des vorhandenen Sanitätsgebäude zu betreiben und zu unterhalten. Der Biwakplatz dient der kurzzeitigen Übernachtung von Wasserwanderern sowie anderen Besuchern des Spreewaldes. Das Abstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen ist nicht möglich.

Seitens der Gemeinde ist gewünscht, dass der Pächter einen eigenen mobilen Imbisswagen auf dem Pachtgrundstück betreibt und unterhält. Dem Pächter obliegt die Aufnahme und Betreuung der Besucher, die Unterhaltung des Sanitätsgebäudes sowie das Pflegen der Anlagen.
Die Nutzung der Fläche für Rad- und Fußwanderer ist zu ermöglichen. Ebenfalls ist die Überfahrt (in Absprache m. d. Landwirt) für landwirtschaftliche Fahrzeuge zu gestatten, um die Erreichung der zu bewirtschaftenden Flächen zu gewährleisten.

Für die Umsetzung des mobilen Imbisswagens wird eine Baugenehmigung durch die untere Bauaufsichtsbehörde benötigt. Der entsprechende Bauantrag wird nach Vorliegen eines Betreiberkonzeptes durch die Gemeinde Unterspreewald gestellt und getragen.
Sollte die Baugenehmigung erteilt werden, ist der künftige Pächter zudem berechtigt und verpflichtet, auf der Pachtfläche einen eigenen mobilen Imbisswagen zu betreiben und zu unterhalten. Die Bereitstellung eines weiteren Gastroangebotes durch Gastronomietische oder -stühle wird nicht gestattet. Die Unterverpachtung an Dritte wird ausgeschlossen. Darüber hinaus ist keine Planung und Durchführung von Veranstaltungen gestattet.

Die Versorgung mit Kraftstrom, Trink- und Schmutzwasser ist gewährleistet.

Mit der Bewerbung ist eine Konzeption der geplanten weiteren Entwicklung und Gestaltung des Biwakplatzes sowie der Gestaltung des mobilen Imbisswagens einzureichen. Des Weiteren ist ein Angebot zur Pachthöhe abzugeben. Das Mindestgebot liegt bei einer jährlichen Pacht von 6.000,00 €. Durch den Pächter sind darüber hinaus die Nebenkosten für Trink- und Abwasser sowie Strom zu entrichten.
Ihre Unterlagen senden Sie bitte bis zum 26.11.2025 an das Amt Unterspreewald, Bauamt, Kennwort: „Biwakplatz Neuendorf am See“, Markt 1, 15938 Golßen.

Ansprechpartner:
Amt Unterspreewald
Bauamt, Herr Wienke
Nebenstelle Schönwalde, Hauptstr. 49, 15910 Schönwald
Tel.035452/384-417
Mail: liegenschaften@unterspreewald.de

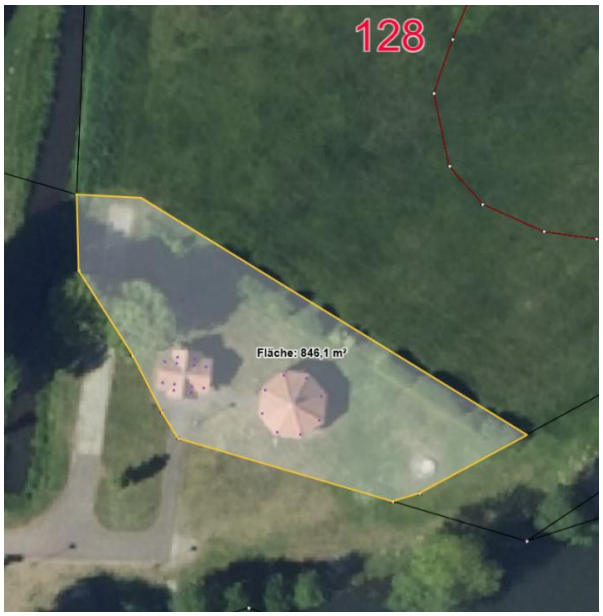

Stadt Golßen

Öffentliche Bekanntmachung – Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 13.10.2025

Hiermit werden gem. § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 13.10.2025** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlussnummer: 111-2025
Tenor: Beschluss über das weitere Verfahren bezüglich der Vergabe der weiteren Baumschnittarbeiten in Abänderung des Wortlautes
Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17 Davon anwesend: 15
Ja: 15 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0

Beschlussnummer: 99-2025
Tenor: Antrag auf Gewährung einer Zuwendung gemäß der Richtlinie zur Förderung der Kultur und des museumspädagogischen Dienstes im Landkreis Dahme-Spreewald - Ausstellung zur Geschichte der Stadt zum Jubiläum 750 Jahre Golßen
Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17 Davon anwesend: 15
Ja: 15 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0

Beschlussnummer: 98-2025
Tenor: Abschluss einer Nutzungsvereinbarung, Gemarkung Golßen, Flur 9, Flurstück 563 - Teilfläche
Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17 Davon anwesend: 15
Ja: 13 Nein: 2 Enthaltung: 0 Befangen: 0

Beschlussnummer: 108-2025
Tenor: Ergänzung § 3 Aufwandsentschädigungssatzung Stadt Golßen- Streichung Sitzungsgeld bei sachgrundlosem Verlassen der Sitzung - Antrag der AfD-Fraktion
Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17 Davon anwesend: 15
Ja: 8 Nein: 7 Enthaltung: 0 Befangen: 0

Beschlussnummer: 109-2025
Tenor: Prüfauftrag zur Kreditaufnahme - auf Grundlage des kommunalen Investitionsprogramm 2025-2029 - zur Finanzierung des Baus des Versammlungsraums am Funktionsgebäude (Badeanstalt) - Antrag der GfG-Fraktion
Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17 Davon anwesend: 15
Ja: 9 Nein: 1 Enthaltung: 5 Befangen: 0

Beschlussnummer: 110-2025
Tenor: Prüf- und Planungsauftrag zur Verwendung von Mitteln aus dem Bundes-Sondervermögen "Infrastruktur und Klimaneutralität" - Antrag der GfG-Fraktion
Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17 Davon anwesend: 15
Ja: 10 Nein: 4 Enthaltung: 1 Befangen: 0

Beschlussnummer: 114-2025
Tenor: Auftragsvergabe: Einbau eines neuen Heizsystems in der Grundschule Golßen
Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17 Davon anwesend: 15
Ja: 15 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0

Beschlussnummer: 113-2025
Tenor: Festlegung Standort 2. Fahrgastunterstand Stadtwall Südachse
Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17 Davon anwesend: 15
Ja: 15 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0

Beschlussnummer: 86-2025
Tenor: Entscheidung entsprechend § 2 Abs 1 und § 6 Abs. 3 der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Bildungs- und Sporteinrichtungen der Stadt Golßen über den Antrag der Deutschen Gemeinde-Mission e.V. mit Sitz in Golßen GT Altgolßen
Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17 Davon anwesend: 15
Ja: 8 Nein: 7 Enthaltung: 0 Befangen: 0

Beschlussnummer: 5-2025
Tenor: Übertragung der Verwaltung und Nutzung des kirchlichen Friedhofes in Zützen durch die Stadt Golßen ab dem Jahr 2026 und Abschluss zweier Gestattungsverträge für die öffentliche Zuwegung zum Friedhof
Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17 Davon anwesend: 15
Ja: 14 Nein: 0 Enthaltung: 1 Befangen: 0

Beschlussnummer: 112-2025
Tenor: Erneuter Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des "Bebauungsplans mit integrierter Erhaltung- und Gestaltungssatzung für die Altstadt von Golßen" für das Bauvorhaben: Umbau eines Wohngebäudes mit Nebengelass, Aufstockung um ein Ober- und Dachgeschoss, Errichtung von 3 Wohneinheiten in der Gemarkung Golßen, Flur 6, Flurstück 633 und Eintragung einer Baulast (Sicherung eines Überbaus) in der Gemarkung Golßen, Flur 6, Flurstück 907
Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17 Davon anwesend: 15
Ja: 14 Nein: 0 Enthaltung: 1
Befangen: 0

Beschlussnummer: 94-2025
Tenor: Stundungsantrag Gewerbesteuerforderungen
Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17 Davon anwesend: 15
Ja: 12 Nein: 0 Enthaltung: 3 Befangen: 0

Öffentliche Bekanntmachung – Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 27.10.2025

Hiermit werden gem. § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 27.10.2025** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlussnummer: 118-2025
Tenor: Auftragsvergabe: Baumpflege für die Stadt Golßen
Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17 Davon anwesend: 16
Ja: 15 Nein: 0 Enthaltung: 1
Befangen: 0

Beschlussnummer: 124-2025
Tenor: Ausschreibung für das Stadtfest der Stadt Golßen 2026
in Abänderung des Wortlautes
Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17 Davon anwesend: 16
Ja: 15 Nein: 0 Enthaltung: 1
Befangen: 0

Beschlussnummer: 123-2025
Tenor: Innenausbau Turnhalle, Stadtwall 9, 15938 Golßen - Antrag der UBL -Fraktion
Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17 Davon anwesend: 16
Ja: 16 Nein: 0 Enthaltung: 0
Befangen: 0

Beschlussnummer:	122-2025
Tenor:	Beauftragung der ehrenamtlichen Bürgermeisterin für die Führung von Vertragsverhandlungen
Abstimmungsergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17 Davon anwesend: 16 Ja: 16 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Land Brandenburg

LAND BRANDENBURG

Landesbetrieb Forst Brandenburg
- untere Forstbehörde -

Beratungsangebot zum Thema Fördermittel für Waldbesitzer

Das Forstamt Dahme-Spreewald informiert
Waldbesitzer aufgepasst!
-
Geld erhalten für Waldumbau im eigenen Wald

Die Sommer in Brandenburg werden immer wärmer und trockener. Das war im Besonderen in den vergangenen Jahren zu spüren. Ihr Wald muss mit weniger Wasser auskommen als noch vor einigen Jahren und sich weiterhin gegen bspw. Käferbefall wehren.
Dem „Brotbaum“ unserer Region – der Kiefer – geht es zusehends schlechter. Sie leidet merklich unter Trockenheit, Hitze, Sonneneinstrahlung, Schadinsekten, Waldbrand sowie Stürmen. Vielleicht haben Sie selber schon die Beobachtung gemacht, dass insbesondere am Waldrand die Kiefern nicht wirklich gesund aussehen. Absterbende Bäume in den Wäldern Brandenburgs häufen sich.
Eine Lösung für dieses Problem ist die Einbringung zusätzlicher Baumarten in die Kiefernwälder, was die Widerstandsfähigkeit dieser Wälder verbessert. Das liegt daran, dass eine Vielfalt von Baumarten den Lebensraum entscheidend aufwertet und somit den Wald stabiler gegenüber äußeren Einflüssen (Trockenheit, Waldbrand, Käfer oder Sturm) macht.
Das Pflanzen von Bäumen kostet Geld, das ist klar. Dabei werden Sie als Waldbesitzer jedoch finanziell unterstützt. Seit dem 01.09.2025 hat die neue Förderrichtlinie für forstliche Vorhaben Gültigkeit. Sie können also auf Antrag (bis 15.02.2026) Unterstützung für den Waldumbau in Ihrem Wald erhalten. Sie bekommen Geld dafür, Ihren Wald fit für die Zukunft zu machen.
Nähere Informationen zur finanziellen Förderung Ihres Waldes und zur Notwendigkeit von Waldumbau möchte ich dem interessierten Waldbesitzer – also Ihnen - gern bei einem gemeinsamen Waldspaziergang näherbringen. Wenn Sie kein Waldbesitzer sind, aber trotzdem Näheres zum Thema Waldumbau erfahren möchten, können Sie selbstverständlich ebenso teilnehmen.

Vorherige Anmeldung erforderlich unter luca.murrer@lfb.brandenburg.de oder 0174 9448690 bzw. 03546 270516 (max. 20 Teilnehmer)

Treffpunkt:	Gegenüber von Gasthof Waldeslust - Schiebsdorf Nr. 6 15938 Kasel-Golzig OT Schiebsdorf siehe Treffpunktkarte
Datum:	Samstag den **13.12.2025**
Zeit:	10 Uhr
Dauer:	1-2h
Kosten:	keine

Ich freue mich auf Sie!

Luca Murrer
Forstreferendar

LAND BRANDENBURG

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Bodenordnung
Referat B2 - Ländliche Neuordnung

Schlussfeststellung im Bodenordnungsverfahren Schlepzig Verf.-Nr. 6102 Q

wird hiermit gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i. V. m. § 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) die Schlussfeststellung erlassen und Folgendes festgestellt:

1. Die Ausführung des Bodenordnungsplanes ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Gründe

Der Abschluss des Bodenordnungsverfahrens durch Schlussfeststellung ist sachlich gerechtfertigt. Der Bodenordnungsplan ist ausgeführt. Die öffentlichen Bücher sind berichtigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Karl-Marx-Straße 21, 15926 Luckau Widerspruch erhoben werden.

Luckau, den 27.10.2025

Im Auftrag

gez.
E. Wieland

(Regionalteamleiter Ländliche Neuordnung)

Landkreis Dahme-Spreewald

Landkreis Dahme-Spreewald
Der Landrat

Information über eine Aktualisierung der Nutzungsarten und der Lagebezeichnungen, Gemarkung Zauche

Information des Landkreises Dahme-Spreewald, Kataster- und Vermessungsamt über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters gemäß § 17 Absatz 2 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz-BbgVermG) in der jeweils gültigen Fassung

In der Gemeinde: Kasel-Golzig,
Gemarkung: Zauche, Flur 1

wurden Arbeiten zur Verbesserung des Liegenschaftskatasters (Aktualisierung der Nutzungsarten und der Lagebezeichnungen) durchgeführt.

Die Arbeiten zur Verbesserung des Liegenschaftskatasters sind regelmäßig erforderlich, um die Qualität des Liegenschaftskatasters als öffentliches raumbezogenes Geoinformationssystem nach § 5 Absatz 1 des BbgVermG sicherzustellen. Gemäß § 17 Absatz 2 Satz 3 BbgVermG können die veränderten Teile der Liegenschaftskarte durch Offenlegung bekannt gegeben werden.

Weitere Informationen finden Sie unter:
https://www.dahme-spreewald.info/de/verwaltung/verwaltungsstruktur/dezernat3/katasteramt/liegenschaftskataster1/informationen-zur-tatsaechlichen-nutzung/

QR-Code:
Die Offenlegung erfolgt in den Diensträumen der Katasterbehörde Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, Erdgeschoss, Raum 151 in 15907 Lübben. Az.: 25_62_60_0179.
Die Einsichtnahme ist im Rahmen der allgemeinen Öffnungszeiten möglich.

Vom 17. November 2025 bis 17. Dezember 2025

Im Auftrag
Michaelis -Amtsleiter-

Landkreis Dahme-Spreewald
Der Landrat

Information über eine Aktualisierung der Nutzungsarten und der Lagebezeichnungen, Gemarkung Niewitz

Information des Landkreises Dahme-Spreewald, Kataster- und Vermessungsamt über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters gemäß § 17 Absatz 2 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz-BbgVermG) in der jeweils gültigen Fassung

Im Amt Unterspreewald, Gemeinde Bersteland,

Gemarkung: Niewitz, Flur 1	Az.: 25_62_60_0159
Gemarkung: Niewitz, Flur 4	Az.: 25_62_60_0162
Gemarkung: Niewitz, Flur 5	Az.: 25_62_60_0165

wurden Arbeiten zur Verbesserung des Liegenschaftskatasters (Aktualisierung der Nutzungsarten und der Lagebezeichnungen) durchgeführt.

Die Arbeiten zur Verbesserung des Liegenschaftskatasters sind regelmäßig erforderlich, um die Qualität des Liegenschaftskatasters als öffentliches raumbezogenes Geoinformationssystem nach § 5 Absatz 1 des BbgVermG sicherzustellen. Gemäß § 17 Absatz 2 Satz 3 BbgVermG können die veränderten Teile der Liegenschaftskarte durch Offenlegung bekannt gegeben werden.

Weitere Informationen finden Sie unter:
https://www.dahme-spreewald.info/de/verwaltung/verwaltungsstruktur/dezernat3/katasteramt/liegenschaftskataster1/informationen-zur-tatsaechlichen-nutzung/

QR-Code:
Die Offenlegung erfolgt in den Diensträumen der Katasterbehörde Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, Erdgeschoss, Raum 151 in 15907 Lübben.
Die Einsichtnahme ist im Rahmen der allgemeinen Öffnungszeiten möglich.

Vom 20. November 2025 bis 20. Dezember 2025

Im Auftrag
Michaelis -Amtsleiter-

Landkreis Dahme-Spreewald
Der Landrat

Information über eine Aktualisierung der Nutzungsarten und der Lagebezeichnungen, Gemarkung Niewitz

Information des Landkreises Dahme-Spreewald, Kataster- und Vermessungsamt über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters gemäß § 17 Absatz 2 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz-BbgVermG) in der jeweils gültigen Fassung

Im Amt Unterspreewald, Gemeinde Bersteland,
Gemarkung: Niewitz, Flur 2 Az.: 25_62_60_0191
Gemarkung: Niewitz, Flur 3 Az.: 25_62_60_0193

wurden Arbeiten zur Verbesserung des Liegenschaftskatasters (Aktualisierung der Nutzungsarten und der Lagebezeichnungen) durchgeführt.

Die Arbeiten zur Verbesserung des Liegenschaftskatasters sind regelmäßig erforderlich, um die Qualität des Liegenschaftskatasters als öffentliches raumbezogenes Geoinformationssystem nach § 5 Absatz 1 des BbgVermG sicherzustellen. Gemäß § 17 Absatz 2 Satz 3 BbgVermG können die veränderten Teile der Liegenschaftskarte durch Offenlegung bekannt gegeben werden.

Weitere Informationen finden Sie unter:
https://www.dahme-spreewald.info/de/verwaltung/verwaltungsstruktur/dezernat3/katasteramt/liegenschaftskataster1/informationen-zur-tatsaechlichen-nutzung/

QR-Code:
Die Offenlegung erfolgt in den Diensträumen der Katasterbehörde Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, Erdgeschoss, Raum 151 in 15907 Lübben.
Die Einsichtnahme ist im Rahmen der allgemeinen Öffnungszeiten möglich.

Vom 20. November 2025 bis 20. Dezember 2025

Im Auftrag
Michaelis -Amtsleiter-

Amt Unterspreewald

Hinweise Sprechtage Einwohnermeldeamt

Sehr geehrte Damen und Herren,

an den nachfolgend aufgeführten Zeiten erfolgt im November und Dezember 2025 **ausschließlich** die Abarbeitung von Terminen im Bürgerbüro.

November 2025	**Dezember 2025**
17.11. – 21.11.2025	**01.12. – 10.12.2025**
	22.12. – 30.12.2025

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag
Hannuschke

Ordnungsamt
Telefon: 035452/384 319
Telefax: 035452/384 24
E-Mail: einwohnermeldeamt@unterspreewald.de
Internet: www.unterspreewald.de

Sprechzeiten Einwohnermeldeamt:
Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr (letzter Einlass: 17.30 Uhr)
Donnerstag 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr (letzter Einlass: 15.30 Uhr)

Trink- und Abwasserverbände

Der Trink- und Abwasserzweckverband Dürrenhofe/Krugau gibt folgende Entsorgungstermine der Lidzba Reinigungsgesellschaft mbH im Verbandsgebiet bekannt:

Schlepzig 29.12.2025 – 09.01.2026

Gewünschte Entsorgungen außerhalb dieser Zeiten vereinbaren Sie bitte mit:

Lidzba Reinigungsgesellschaft mbH
Am Seegraben 14
03058 Groß Gaglow
Tel: 0355 / 58 29- 0 **Fax: 0355 / 58 29- 31**

Störmeldungen richten Sie bitte:

Für den Bereich Trinkwasser	an Herrn Gerasch-Wolling	**Tel: 0152 / 0521 0557**
Für den Bereich Abwasser	an Herrn Ortak	**Tel: 0152 / 0521 6267**
	an Herrn Lawnik	**Tel: 0173 / 3675 625**

gez. Dieter Freihoff
Verbandsvorsteher des TAZ Dürrenhofe/Krugau

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Unterspreewald mit den Gemeinden Bersteland, Drahnsdorf, Kasel-Golzig, Krausnick-Groß Wasserburg, Rietzneuendorf-Staakow, Schlepzig, Schönwald, Steinreich, Unterspreewald und der Stadt Golßen

Das Amtsblatt des Amtes Unterspreewald erscheint nach Bedarf jeweils Freitag.
Es ist in den Verwaltungsgebäuden des Amtes Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen und Hauptstraße 49, 15910 Schönwald beim Zentraldienst und über das Internet unter www.unterspreewald.de erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement unter den genannten Anschriften über den Postversand bezogen werden.

Herausgeber: Amt Unterspreewald Markt 1, 15938 Golßen

Verantwortlich für das Amtsblatt: Der Amtsdirektor des Amtes Unterspreewald